Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	**Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)**
FB 2 - Zentrale Dienste und Finanzen 2.3/22-200 Ar	23.05.2017	2017-059

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	01.06.2017			
Verwaltungsausschuss	06.06.2017			
Gemeinderat	20.06.2017			

Betreff:

Bericht über die Auswirkungen der Erhöhung von Realsteuerhebesätzen und Erlass einer Realsteuerhebesatzsatzung

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer wurden zuletzt zum 01.01.2016 von 330 v.H. (340 v.H. bei der Grundsteuer A) auf einheitlich 350 v.H. erhöht.

Die Erhöhung erfolgte im Rahmen der Haushaltskonsolidierung aber auch weil die Hebesätze der Gemeinde Friedeburg mittlerweile unter den landesdurchschnittlichen Nivellierungssätzen des Landes lagen.

Die Nivellierungssätze (Landesdurchschnittshebesätze in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse unter bzw. über 100.000 Einwohner) dienen als Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen, Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage).
Wenn eine Gemeinde unter den jeweils geltenden Nivellierungssätzen liegt, wird sie bei der Berechnung des Finanzausgleiches so gestellt, als hätte sie mindestens den nivellierten Hebesatz. Liegt der Nivellierungssatz z.B. bei 340 v.H. und die Gemeinde hat einen Hebesatz von 330 v.H., wird sie bei der Berechnung so gestellt, als hätte sie einen Hebesatz von 340 v.H. Das wirkt sich nachteilig für die Gemeinde aus.
Liegt die Gemeinde mit ihrem Hebesatz über den nivellierten Hebesatz, wird dieser übersteigende Teil nicht bei der Berechnung berücksichtigt. Die entsprechenden Einnahmen verbleiben voll bei der Gemeinde.

Bei der Gewerbesteuer wurde festgestellt, dass bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von etwa 380% sich insbesondere bei Personengesellschaften grundsätzlich keine höheren Steuerverpflichtungen ergeben, da eine Verrechnung mit der Einkommensteuer möglich ist.

Die Nivellierungssätze in der Gemeindegrößenklasse bis 100.000 Einwohner haben sich wie folgt entwickelt:

	2015	2016	akt. Hebesatz	Vergleich
Grundsteuer A	330 v.H.	336 v.H.	350 v.H.	- 14
Grundsteuer B	345 v.H.	351 v.H.	350 v.H.	+ 1
Gewerbesteuer	339 v.H.	343 v.H.	350 v.H.	- 7

Die Gemeinde Friedeburg liegt mit ihren Hebesatz bei der Grundsteuer B mit 1 v.H.-Punkt über dem Nivellierungssatz (= Verschlechterung von ca. 3.000,00 Euro). Es ist festzustellen, dass die Nivellierungssätze jährlich durch allgemeine Hebesatzerhöhungen steigen.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde ist derzeit davon auszugehen, dass sich die finanzielle Lage der Gemeinde nicht wesentlich verbessert. Der Ergebnishaushalt weist danach bis zum Jahre 2020 ein negatives Ergebnis aus.
Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer in zwei Schritten für die Jahre 2018 und 2019 auf 360 v.H. bzw. 380 v.H. zu erhöhen. Der Hebesatz für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe) sollte nicht erhöht, sondern bei 350 v.H. belassen werden, um die Landwirtschaft nicht noch weiter finanziell zu belasten.

Die Erhöhungen würden sich wie folgt auswirken:

Einnahmen	**350 v.H.**	**360 v.H.**	**Mehreinn.**	**380 v.H.**	**Mehreinn.**
GrundSt. B	**1.180.000 €**	**1.213.000 €**	**33.000 €**	**1.281.000 €**	**101.000 €**
GewerbeSt.	**7.000.000 €**	**7.200.000 €**	**200.000 €**	**7.600.000 €**	**600.000 €**
			233.000 €		**701.000 €**

Die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer verbleiben voll bei der Gemeinde und wirken sich nicht auf den Finanzausgleich, insbesondere bei der Gewerbesteuerumlage aus.

Da diese Erhöhungen nicht im Rahmen einer Haushaltssatzung beschlossen werden, ist der Erlass einer gesonderten Hebesatz-Satzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

1	2	3
Gesamtkosten 0 €	Jährliche Folgekosten 0 €	Objektbezogene Einnahmen Mehreinnahmen 233.000 € bzw. 701.000 € jährlich

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird vorgeschlagen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

> Dem Entwurf der Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gemäß Drs.-Nr. 2017-2017-59 wird zugestimmt.

Goetz

Anlage:

Entwurf Hebesatzsatzung